

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 22. JANUAR 1949

NUMMER 6

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 1. 1949, Verwertung von Fundsachen und sonstigem sichergestelltem Gut. S. 49. — RdErl. 11. 1. 1949, Zum Tierkörperbeseitigungsgesetz v. 1. 2. 1939. S. 49. — RdErl. 12. 1. 1949, Staatsangehörigkeit. S. 50. — RdErl. 14. 1. 1949, Schankerlaubnis für Behelfsbauten. S. 50. — RdErl. 17. 1. 1949, Zur Verordnung über die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften und im Kleinhandel mit Branntwein vom 23. 11. 1948. S. 51.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

RdErl. 10. 1. 1949, Genehmigung von Dampfkesselanlagen durch die Gewerbeaufsichtsämter. S. 51.

G. Sozialministerium.

RdErl. Nr. 21 v. 8. 1. 1949, Finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten. S. 52.

H. Kultusministerium.

Bek. 24. 12. 1948, Dia-Werbung und Dia-Produktion. S. 54. — RdErl. 4. 1. 1949, Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer für die privateigenen Kraftwagen der Schulräte auf die Staatskasse. S. 55.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 6. 1. 1949, Zuzugsgenehmigungen. S. 55.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 49
aufgeh. d.
1954 S. 1904 Nr. 98

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Verwertung von Fundsachen und sonstigem sichergestelltem Gut

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1949 — I — 108 — Nr. 22/49

Ein Einzelfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Fundsachen und sonstiges, bei den Gemeindeverwaltungen sichergestelltes Gut nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen öffentlich meistbietend zu versteigern sind, sofern nicht die Vorschriften der Exekutivanweisung Nr. 72 der Kontrollkommission für Deutschland (britisches Kontrollgebiet, v. 21. Juni 1948) etwas anderes vorschreiben (z. B. bei bewirtschafteten Sachen Mitwirkung der Wirtschaftsämter).

Die Abgabe sichergestellten Gutes an die Bediensteten der Verwaltung außerhalb der für alle zugänglichen öffentlichen Versteigerungen hat auf jeden Fall zu unterbleiben.

— MBl. NW. 1949 S. 49.

Zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187)

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1949 — Abt. I 108 Nr. 5293/48

Auf die Beachtung der Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) wird hingewiesen. Hiernach sind Tierkörper und Tierkörperteile unschädlich zu beseitigen (§ 2), ist die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen in Tierkörperbeseitigungsanstalten Aufgabe der Stadt- und Landkreise (§ 5) und haben Tierbesitzer oder Personen, in deren Obhut oder unter deren Aufsicht sich das Tier befindet, der Gemeinde (Amt) oder Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich von dem Fallen eines Tieres Anzeige zu erstatten (§ 10). Verstöße gegen dieses Gesetz sind mit Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und Geldstrafe bedroht.

Nicht nur sanitäre, sondern nicht minder auch wirtschaftliche Gründe, die auch auf die Verwertung von Kadavern zurückzugreifen zwingen, bestimmen mich zu diesem Hinweis.

— MBl. NW. 1949 S. 49.

Staatsangehörigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1949 — Abt. I 17 — 0 Tgb. Nr. 2983/48.

Durch das Gesetz betr. die saarländische Staatsangehörigkeit vom 15. Juli 1948 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 14. August 1948, S. 947 ff.) wird die deutsche Staatsangehörigkeit der in Frage kommenden Personen nicht berührt.

Auch wenn außerhalb des Saargebiets wohnende Personen den Antrag auf Erwerb der saarländischen Staatsangehörigkeit stellen und diese von der zuständigen Behörde des Saargebiets verliehen erhalten, wird die deutsche Staatsangehörigkeit dieser Personen dadurch nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 50
1949 S. 50
aufgeh. d.
1955 S. 252 Nr. 95

Schankerlaubnis für Behelfsbauten

Erl. d. Innenministers v. 14. 1. 1949 — Abt. I — 108 — 1 — 5141/48

1949 S. 50
aufgeh. d.
1954 S. 1836

Es werden Bedenken dagegen nicht erhoben, daß Inhabern zerstörter Gast- und Schankwirtschaften die Erlaubnis zur Fortführung ihres Betriebes in nahegelegenen Behelfsbauten gem. § 8 des Gaststättengesetzes erteilt und von einer förmlichen Erlaubniserteilung gem. § 1 des Gaststättengesetzes abgesehen wird. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Inhaber des Ausweichbetriebes auf den Wiederaufbau oder die Fortführung des zerstörten Betriebes verzichtet oder ein Wiederaufbau (z. B. wegen Änderung des Fluchtlinienplanes) nicht möglich ist; in diesen Fällen ist auch für den Ausweichbetrieb eine Erlaubnis nach § 1 des Gaststättengesetzes erforderlich.

Bezug: Bericht v. 1. 12. 1948 — G Gag. gen. —

An den Regierungspräsidenten Düsseldorf.

— MBl. NW. 1949 S. 50.

Zur Verordnung über die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften und im Kleinhandel mit Branntwein vom 23. November 1948 (GuVOBl. Nr. 1 S. 1)

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1949 —
Abt. I — 108 — 2 — Nr. 2094/48

§ 2b der o. a. Verordnung ist dahin auszulegen, daß aus besonderem Grunde die Kreis- und Gemeindevertretungen auch ermächtigt sind, den Beginn der Polizeistunde auch für einzelne Betriebe über 24 Uhr hinauszuschieben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 51.

F. Arbeitsministerium

Genehmigung von Dampfkesselanlagen durch die Gewerbeaufsichtsämter

RdErl. d. Arbeitsministers v. 10. 1. 1949 — III/Az. 34, 4

Es sind Zweifel entstanden, ob die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen auch jetzt nach Erlaß der Verordnungen der Militärregierung Nr. 141 und Nr. 165 zuständige Genehmigungsbehörden für Dampfkesselanlagen gemäß § 24 RGO. sind.

Zur Klarstellung gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes bekannt:

Der § 24 der Reichsgewerbeordnung ist durch die Verordnung vom 30. August 1937 (RGBl. I S. 918) neu gefaßt worden. Die Bestimmungen dieser Verordnung basieren auf der 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699). Hieraus geht klar hervor, daß die Abänderung des ursprünglichen § 24 der Reichsgewerbeordnung nicht den Zweck verfolgte, den sogenannten Führergrundsatz des nationalsozialistischen Regimes auf diesem Gebiet der Verwaltung einzuführen. Die Bestimmungen des § 24 der Reichsgewerbeordnung in ihrer jetzigen Fassung dienen vielmehr dazu, die gesamte Rechtsmaterie auf diesem Gebiet neu zu regeln.

Daß das materielle Recht auf dem vorliegenden Gebiet der Genehmigung von Dampfkesseln durch die Neufassung des § 24 geändert ist, und nicht etwa die Absicht bei dem Erlaß der Verordnung vom 30. August 1937 vorgelegen hat, nur eine Zuständigkeitsregelung zu treffen, geht aus dem Vergleich der Gesetzestexte beider Paragraphen hervor. Beispielsweise sei angeführt, daß im § 24 der alten Fassung die Worte enthalten sind „Dampfkessel, dieselben mögen zum Maschinenbetrieb bestimmt sein oder nicht“, während in der Neufassung dagegen allgemein von „Dampfkesseln“ die Rede ist. Auch ist nach den alten Bestimmungen allein die Anlegung der Dampfkessel genehmigungspflichtig, zusätzlich nach § 24 der neuen Fassung auch der „Betrieb“. Die jetzigen Bestimmungen sind also wesentlich umfassender als die alten.

Daß der Gesetzgeber die Absicht, materielles Recht zu ändern, hatte, kann man auch aus der vom Reichswirtschaftsminister herausgegebenen Anordnung über das Dampfkesselwesen vom 17. Dezember 1942 (RWBl. S. 709) folgern, nach der der § 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 nebst den dazu gehörigen Nachträgen so geändert worden ist, daß für Ausnahmen von diesen Bestimmungen die Genehmigungsbehörde zuständig ist. Diese Regelung ist jedoch sachlich nur vertretbar, wenn als Genehmigungsbehörde eine technisch versierte Dienststelle, wie es die Gewerbeaufsichtsämter sind, fungiert.

Die Verordnungen der ehemaligen Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz und Westfalens vom 29. März 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt S. 73) hatten nicht den Sinn und Zweck, die nach 1933 erfolgten materiellen gesetzlichen Regelungen zu ändern. Sie sollten vielmehr die Verhältnisse nur unter Aufhebung des Anpassungsgesetzes so wieder herstellen, wie es vor 1933 üblich gewesen ist. Daß diese Ansicht die allein vertretbare ist, läßt auch der Erlaß des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1947 erkennen, nach

dem er den Vorsitzenden des Bezirksverwaltungsgerichts in Düsseldorf in analogen Fällen auf Grund der Oberpräsidialverordnung nicht für zuständig hielt, weil diese Vorschriften — es handelte sich hierbei um das Versteigerergewerbe und um die Errichtung von Speiseeis-Betrieben — erst nach dem 1. Januar 1933 erschienen sind und materielles Recht erhielten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte stelle ich daher im Einvernehmen mit dem Innenminister fest, daß die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen nach wie vor für die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb der Dampfkessel im Sinne der Bekanntmachung des ehemaligen Reichswirtschaftsministers betr. Genehmigungsverfahren für die Anlegung und den Betrieb der Dampfkessel vom 8. November 1938 (MBl.f.Wi. S. 278) zuständig sind, und daß dieses Genehmigungsverfahren weder durch die Bestimmungen der Verordnung der Oberpräsidenten vom 29. März 1946 noch der Verordnung Nr. 141 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet — berührt wird.

Sofern den Gewerbeaufsichtsämtern bekannt werden sollte, daß die Beschlußbehörden trotz dieser Klarstellung Klage bei den Verwaltungsgerichten einlegen, bitte ich um eingehenden und unmittelbaren Bericht in dreifacher Ausfertigung, damit die Angelegenheit zentral von mir im Einvernehmen mit dem Innenminister bereinigt werden kann.

— MBl. NW. 1949 S. 51.

G. Sozialministerium

Finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten

RdErl. d. Sozialministers Nr. 21 v. 8. 1. 1949 — III D

Mein Erlaß vom 9. August 1948 (MBl. NW. S. 376) betr. finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten und meinen Erlaß vom 11. Dezember 1948 (Erlaß Nr. 15) hebe ich mit Wirkung vom 15. Januar 1949 auf. Die Ihnen aus Einzelplan VI, Kapitel 691, Titel 32 und 35 zur Verfügung gestellten Mittel bitte ich von diesem Zeitpunkt ab nach folgenden Richtlinien zu verwenden.

I. Aus Titel 32 bitte ich zu zahlen:

1. Sonderbeihilfen.

Bei Vorliegen eines nachgewiesenen Notstandes gleich welcher Art können, wenn hierfür andere Mittel nicht vorgesehen sind, Sonderbeihilfen auf Einzelantrag gewährt werden. Dabei kann der Regierungspräsident selbständig innerhalb eines Rechnungshalbjahres (vom 1. April bis 1. Oktober; vom 1. Oktober bis 1. April des Jahres) über die Gewährung einer einmaligen Sonderbeihilfe bis zur Höhe von 500 DM entscheiden. Glaubt der Regierungspräsident nach Lage der Verhältnisse des Antragstellers über diesen Betrag innerhalb eines Rechnungshalbjahres hinausgehen zu müssen, so ist mir der Antrag mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

2. Möbelmieten.

Es können Möbelmieten bis zur Höhe von 1 Prozent pro Monat des vertragsmäßig festgelegten Wertes der zugewiesenen Möbel gewährt werden, wenn das Einkommen des Antragstellers 400 DM nicht übersteigt.

3. Beihilfen für die Ersatzbeschaffung und Übernahme geliehener Möbel.

Für die Ersatzbeschaffung geliehener und herausgebender Möbel kann der Regierungspräsident in eigener Zuständigkeit Beihilfen bis zu

1 000 DM für den Haushaltsvorstand,

500 DM für die Ehefrau und

250 DM für jedes unterhaltsberechtigte und zur Hausgemeinschaft gehörende Kind gewähren.

Diese Ermächtigung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Landesregierung in der Lage ist, an Stelle von Beihilfen zur Beschaffung von Möbeln Ersatzmöbel zur Verfügung zu stellen (Möbelprogramm).

Vor der Gewährung von Beihilfen für den oben bezeichneten Zweck ist in jedem Fall der tatsächliche Bedarf des Antragstellers durch Ermittlungen an Ort und Stelle festzustellen und davon auszugehen, daß zunächst nur Mittel für die allernotwendigsten Anschaffungen zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind als allernotwendigster Bedarf für den Haushaltsvorstand Wohnküche und Schlafzimmer (1. Bett mit Zubehör für jeden Haushaltsangehörigen) anzusehen. In Fällen, in denen ein weitergehender Anspruch gerechtfertigt erscheint, höhere Beihilfen bewilligt oder über diesen allernotwendigsten Bedarf hinausgegangen werden soll, behalte ich mir die Entscheidung vor.

In Härtefällen (z. B. zur Beschaffung von Hausrat) können neben den Mitteln zur Beschaffung von Möbeln Sonderbeihilfen unter den unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

4. Studien- und Ausbildungsbeihilfen.

Es können Studien- und Ausbildungsbeihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 200 DM monatlich gewährt werden. Die Höhe der im Einzelfall zu zahlenden Ausbildungsbeihilfen bleibt der Entscheidung des Regierungspräsidenten überlassen. Es sind jedoch Studien- und Ausbildungsbeihilfen über 150 DM nur an auswärts Studierende, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreiten, zu gewähren.

Ausschlaggebend für die Höhe der zu gewährenden Ausbildungs- und Studienbeihilfen sind die sozialen Verhältnisse des Antragstellers bzw. der Unterhaltspflichtigen. Es ist darüber hinaus in jedem Fall die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die Mittel tatsächlich und ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke verwandt werden.

Anderweitige öffentliche Zuwendungen für den gleichen Zweck (z. B. Stipendien) sind anzurechnen, jedoch nicht die Befreiung von Schul- und Studiengeldern. Auf die Möglichkeit, Schul- und Studiengeldbefreiung zu beantragen, ist in jedem Falle hinzuweisen.

Studien- und Ausbildungsbeihilfen sind im Regelfall auch an die Kinder anerkannter Verfolgter zu zahlen. Sie können nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles auch Nichtanerkannter (politisch Geschädigten) gewährt werden, wenn diese aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in ihrer beruflichen Ausbildung wesentlich behindert worden sind.

Die Beihilfen sind jeweils für den Zeitraum eines Semesters (für 6 Monate) oder eines Schuljahres, vom 1. April bis 31. März, oder bei kürzerer Ausbildungszeit für den Zeitraum der Gesamtbildung festzusetzen. Sie sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Alle Anträge auf Beihilfen haben neben den im Einzelfall notwendigen darüber hinausgehende Bescheinigungen zu enthalten:

- a) Auskunft über die Art und Dauer der Verfolgung,
- b) Auskunft über Einkommensverhältnisse des Antragstellers und der im gleichen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen.
- c) Ein ins einzelne gehendes Gutachten der Kreis-Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen über die sozialen Verhältnisse 'des Antragstellers, seine persönliche Würdigkeit und den notwendigsten Bedarf, für den die Mittel beantragt werden.

Die Bewilligungsbescheide über Beihilfen jeder Art sind zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des Erlasses in Durchschrift mir einzureichen. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist der Antragsteller auf die Möglichkeit einer Beschwerde an mich ausdrücklich hinzuweisen.

Die Verrechnung von Beihilfen jeder Art auf die demnächst fällig werdenden Wiedergutmachungs-, Rückerstattungs- und Haftentschädigungsansprüche gegen das Land bleibt vorbehalten.

II. Aus Titel 35 bitte ich zu zahlen:

1. Vorschüsse auf Hinterbliebenenrente, wenn der Nachweis dafür erbracht worden ist, daß der Tod des Verfolgten in ursächlichem Zusammenhang mit der Verfolgung gestanden hat (vgl. § 3 des Rentengesetzes).
2. Vorschüsse auf Beschädigtenrente, wenn feststeht, daß die Beschädigung in ursächlichem Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung steht und der Beschädigungsgrad (mindestens 50 Prozent) nachgewiesen ist. Der Nachweis der Höhe der Beschädigung hat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. In allen Fällen, in denen die Kreis-Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen Zweifel daran haben, daß die Beschädigung durch die erlittene Verfolgung verursacht ist, oder die Höhe des ärztlich bescheinigten Beschädigungsgrades für unrichtig halten, sind sie verpflichtet, die Nachuntersuchung des Antragstellers durch einen der vom Herrn Sozialminister der Ausführungsbehörde namhaft gemachten Ärzte anzuordnen. (Eine Veröffentlichung der Liste der Vertrauensärzte erfolgt in Kürze.) Dies gilt auch für die Fälle, in denen bereits Vorschüsse gezahlt werden.

Bei geringerer Beschädigung als 50 Prozent sind ungeachtet der Ansprüche, die der Beschädigte aus dem Rentengesetz hat, Vorschüsse nur zu zahlen, wenn der Berechtigte arbeitslos oder arbeitsunfähig ist und sein anderweitiges Einkommen 140 DM nicht übersteigt.

Vorschüsse an alle über 65 Jahre alten Beschädigten sind zu zahlen, wenn eine 20prozentige Erwerbsminderung in kausalem Zusammenhang mit der Verfolgung nachgewiesen erscheint.

3. Beihilfeanträge, die im Zusammenhang mit Kur- und Heilbehandlungsanträgen stehen, sind unabhängig vom Rentenverfahren zu bearbeiten und mit dem Antrag auf Kur, Heilbehandlung usw. der Abteilung III D des Sozialministeriums direkt vorzulegen.

4. Bei der Gewährung von Rentenvorschüssen sind Unterstützungen einschließlich des 50prozentigen Zuschlages und öffentliche Fürsorgeleistungen voll in Abzug zu bringen (vgl. meinen Erlaß vom 14. Juli 1948 betr. Anrechnungen der nach dem 1. Januar 1948 bewilligten Geld- und Sachleistung auf Zahlungen nach dem Rentengesetz). Anzurechnen sind darüber hinaus auch Arbeitslosenfürsorgeleistungen der Arbeitsämter.

Jeder Rentenberechtigte ist darauf hinzuweisen, daß er nach Feststellung der Rente, unabhängig vom Datum der Feststellung, Anspruch auf Nachzahlung der Rente für den Zeitraum vom 1. Januar 1948 bis 30. Juni 1948 in Reichsmark, abgewertet im Verhältnis 10:1, vom 1. Juli 1948 in Deutsche Mark hat, andererseits überzahlte Rentenvorschüsse nach der Festsetzung der Rente in Abzug gebracht werden müssen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 52.

H. Kultusministerium

Dia-Werbung und Dia-Produktion

Bek. d. Kultusministers v. 24. 12. 1948 — III K 3 3/80/11

Im Sinne der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1 und der Verordnung 109 der Militärregierung sind die Herstellung von Lichtbildern und die Lichtbildwerbung weder lizenz- noch registrierungspflichtig.

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 54.

Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer für die privaten Kraftwagen der Schulräte auf die Staatskasse

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 1. 1949 —
Abt. II E 2/030/6 T. Nr. 7767/48

In der bezeichneten Angelegenheit wird auf den Rund-
erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom
19. April 1937 — A 4651 — 1432 I B und die dazugehörige
Anlage 1 — Fußnote — (RBB 1937 S. 177 — 179) hin-
gewiesen. Danach erhöhen sich, wenn Kraftfahrzeugsteuer
zu entrichten ist, die in den Spalten 2—8 der Anlage 1
angegebenen Kilometervergütungssätze entsprechend. Mit
den so erhöhten Kilometervergütungssätzen ist die zu
entrichtende Kraftfahrzeugsteuer abgegolten.

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und
Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 55.

1949 S. 55 u.
aufgeh.
1955 S. 1748 Nr. 53

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

Zuzugsgenehmigungen

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 6. Januar 1949
— IV C (WB) 30/49

Es wird Klage darüber geführt, daß die Gemeinden
den Zuzug auswärtiger Personen in einem größeren Um-
fange, als dies nach den bestehenden Bestimmungen zu-
lässig ist, von Zuzugsgenehmigungen abhängig machen.
Ich weise daher noch einmal auf folgendes hin:

1. Gemeinden, die nicht durch meine Bekanntmachung
vom 15. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt
1948 S. 270) zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs
erklärt worden sind, sind nicht berechtigt, den Zuzug
auswärtiger Personen von einer Zuzugsgenehmigung
abhängig zu machen. Personen, die in die betreffende
Gemeinde ziehen wollen, müssen in die Liste der
Wohnungssuchenden aufgenommen werden und haben
wie die einheimische Bevölkerung Anspruch auf Zu-
weisung einer Wohnung entsprechend der Dringlichkeit
ihres Wohnungsgesuches.
2. Gemeinden, die gemäß der obigen Bekanntmachung zu
Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden
sind, machen die Zuzugsgenehmigung vielfach von Ein-
schränkungen abhängig, die nach den bestehenden Be-
stimmungen nicht zulässig sind und die im Ergebnis zu
Härten und Schwierigkeiten führen müssen. Insbeson-
dere wird die Zuzugsgenehmigung häufig nur befristet,
z. B. für die Dauer eines Arbeitsverhältnisses, erteilt.
Wenn dieses Arbeitsverhältnis — unter Umständen
nach Jahren — gelöst wird, wird von der betref-
fenden Familie verlangt, daß sie in ihre Herkunftsgemeinde
zurückzieht. Die Herkunftsgemeinde weigert sich
dann häufig, den erforderlichen Wohnraum bereit-
zustellen und ist in vielen Fällen auch dazu nicht in
der Lage.

Andere Gemeinden verlangen vor Erteilung der Zu-
zugsgenehmigung — selbst bei bestehendem Anspruch
aus § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum
Raumbewirtschaftungsgesetz — eine Erklärung der
Wegzugsgemeinde, daß sie bei Wegfall des Zuzugs-
grundes die betreffende Familie zurücknimmt.

Wenn der Zuzugsantrag darauf gestützt wird, daß der
Zuziehende in der Brennpunktsgemeinde sich eine
gegenwärtig unbewohnbare Wohnung ausbaut oder
eine Wohnung selbst herstellt, wird von manchen Ge-
meinden verlangt, daß der Zuziehende außer den Aus-
baukosten für die eigene Wohnung noch Zuschüsse für
einen Wohnungsbaufonds der betreffenden Stadt
leistet.

Derartige Beschränkungen von Zuzugsgenehmigungen
sind unstatthaft, falls nicht die zu 4. aufgeführten Tat-
bestände gegeben sind.

3. Die gegenwärtig bestehenden Zuzugssperren haben den
Zweck, den vorhandenen Wohnraumbestand vor An-

sprüchen neu zu strömender Bevölkerungsschichten zu
schützen, soweit der Zuzug nicht gemäß den Bestim-
mungen der Ersten Durchführungsverordnung zum
Raumbewirtschaftungsgesetz wirtschaftlich oder sozial
notwendig erscheint. Wenn dagegen Personen ihren
Wohnsitz in einer Brennpunktsgemeinde nehmen wol-
len, ohne den vorhandenen Wohnraum zu beengen,
sind die Voraussetzungen für eine Zuzugssperre nicht
gegeben. Es besteht dann das grundsätzliche Recht der
Freizügigkeit weiter. Dementsprechend darf eine Zu-
zugsgenehmigung nicht versagt werden, wenn Perso-
nen den vorhandenen Wohnraum nicht in Anspruch
nehmen, sondern die für ihren Bedarf benötigten Räume
selbst errichten.

Zuzugsgenehmigungen dürfen daher nicht versagt wer-
den, wenn die zuziehenden Personen auf ihre Kosten
und aus ihren Mitteln von den Bauämtern genehmigte
Neubauten ausführen oder Wohnraum instandsetzen,
der gegenwärtig infolge von Kriegsbeschädigungen in
vollem Maße unbewohnbar ist. Voraussetzung für
diese Befreiung von dem Zuzugsverbot ist demnach
nicht nur die Erstellung zusätzlichen Wohnraums als
solche, sondern auch die Übernahme der Kosten für die
Errichtung solchen zusätzlichen Wohnraumes durch den
Zuziehenden bzw. die Bereitstellung der Baukosten für
den Zuziehenden durch andere Personen, die an dem
Zuzug interessiert sind.

4. Gegen Beschränkungen der Zuzugsgenehmigungen habe
ich unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- a) Wenn Personen in einer Stadt nicht ständig, son-
dern nur vorübergehend Aufenthalt nehmen wollen
(Pflege von erkrankten Angehörigen, befristete Tä-
tigkeit für bestimmte Arbeitsvorhaben, z. B. Mon-
tagen oder dergl.), so kann die Gemeinde, falls es
sich um eine Brennpunktsgemeinde handelt, den
Aufenthalt in der Brennpunktsgemeinde von
einer Aufenthaltsgenehmigung abhängig
machen, in der zum Ausdruck gebracht ist, daß die
Wohnberechtigung nur für die Dauer des Aufent-
haltsgrundes gestattet wird. Solche Aufenthaltsgenehmigungen
müssen befristet werden. Besteht der
Aufenthaltsgrund nach Ablauf der Frist fort, so ist
gegebenenfalls eine Verlängerung der Aufenthalts-
genehmigung zu erteilen.
- b) Bei Arbeitsverhältnissen von Personen, die in der
betreffenden Gemeinde auch bei Wechsel des Ar-
beitsverhältnisses zu bleiben beabsichtigen, ist die
Ausstellung einer befristeten Zuzugsgenehmigung
unzulässig. Ich habe aber keine Bedenken dagegen,
daß den Zuziehenden auch in solchen Fällen zu-
nächst nur eine Aufenthaltsgenehmigung bis zur
Dauer von drei Monaten gegeben wird, falls das
Arbeitsverhältnis, das den Grund des Zuzuges bil-
det, zunächst kurzfristig kündbar ist (z. B. bei der
Vereinbarung einer Probezeit). Dauert das Arbeits-
verhältnis nach Ablauf dieser drei Monate noch
fort, so ist dem Wohnungssuchenden in jedem Falle
eine Zuzugsgenehmigung ohne Einschränkung aus-
zustellen.

Für das Ruhrgebiet verbleibt es bei der Regelung in
meinem Erlaß vom 20. Februar 1947 — III C (WB)
912 — zu Ziff. VIII.

- c) In Fällen, in denen für Arbeitskräfte Unterbringung
durch den Arbeitgeber in Werkunterkünften erfolgt,
die nicht der normalen wohnungsmäßigen Unter-
kunft dienen (Wohnbaracken und dergl.), kann
ebenfalls eine befristete Aufenthaltsgenehmigung
erteilt werden, die kein Recht auf wohnungsmäßige
Unterbringung gibt.
- d) Die Einholung von Zusicherungen der Herkunftsgemeinde,
wonach diese sich zur Rücknahme des Zu-
ziehenden verpflichtet, ist nur zulässig, soweit nach
dem Ausgeführten dem Zuziehenden lediglich eine
Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln, Münster,

an die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 55.